

BEZUG VON JOKERTAGEN nach § 30 Volksschulverordnung (VSV)

1. Die SchülerInnen der Volksschule haben pro Schuljahr die Möglichkeit, 2 Jokertage zu beziehen.
2. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über den Bezug von Jokertagen vor der geplanten Absenz mit dem Formular „Jokertage“ (www.schulen-zuerich.ch/imbirch)
Die Schule bittet um eine frühzeitige Mitteilung.
3. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen. Halbe Tage gelten als ganze Jokertage.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
5. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei der Schulleiterin Primarschule bzw. bei der Schulleiterin Sekundarschule.
6. Der erste Schultag nach den Sommerferien gilt als allgemeiner Sperrtag für den ganzen Schulkreis.
7. Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlagern und Projektwochen können in der Regel keine Jokertage bezogen werden.
8. Wird eine Ferienverlängerung bewilligt, ist der Bezug von Jokertagen nicht mehr möglich.

DISPENSATIONSGESUCHE nach § 29 Volksschulverordnung (VSV)

1. Wünschen Eltern ihre Kinder ausnahmsweise über die 2 Jokertage hinaus vom Unterricht zu befreien, reichen sie der Klassenlehrperson ein begründetes Gesuch ein. Sie verwenden dazu das Formular „Dispensationsgesuch für das Schuljahr 20__/20__“ (www.schulen-zuerich.ch/imbirch), welches **spätestens 8 Wochen** vor dem geplanten Abreiseternin der Klassenlehrperson abzugeben ist. **Vorgängig führen die Eltern mit der Klassenlehrperson immer ein Gespräch bezüglich der geplanten Absenz.**
2. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.
3. Der erste Schultag nach den Sommerferien gilt als allgemeiner Sperrtag für den ganzen Schulkreis. Es werden in der Regel keine Dispensationsgesuche bewilligt.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet. Es werden keine Nachhilfestunden gewährt.
5. Begründete Urlaubsgesuche für Urlaub, vorzeitige Abreise in die Ferien oder verspätete Rückreise werden in der Regel nur einmal pro Klassenzug (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarschule) bewilligt.

Gründe, welche eine Dispensation rechtfertigen, sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (bitte Brief mit Begründung, Bestätigung, Einladung etc. beilegen),
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Nicht zulässige Begründungen für Dispensationsgesuche

- Günstige Flugtickets
- Verkehrstechnische Gründe (weniger Stau, lange Fahrzeiten)

NATIONALER ZUKUNFTSTAG

1. Der nationale Zukunftstag findet jeweils am zweiten Donnerstag im November statt und ermöglicht den SchülerInnen vom 5. – 7. Schuljahr einen Einblick in die Berufswelt der Eltern.
2. Die Eltern reichen dazu auf dem Formular „Zukunftstag“ (www.schulen-zuerich.ch/imbirch) **spätestens 1 Woche** vor dem Zukunftstag ein Gesuch um Dispensation ein. Später eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.
3. Die Schülerin bzw. der Schüler kann dazu aufgefordert werden, in der Klasse in geeigneter Form über den Berufseinblick zu reflektieren (z.B. schriftlicher Bericht oder Kurzvortrag).
4. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes, Hausaufgaben) verpflichtet.

Hinweis: Die Eltern sind bei allen Absenzen für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.